

Schwefel verdampfen: Nun gegen Echten Mehltau erlaubt

Das Verdampfen von Schwefel zur Bekämpfung von Echem Mehltau ist seit vielen Jahren gärtnerische Praxis im Gewächshaus. Eine Zulassung für diese Anwendung existierte in Deutschland bisher nicht. Wie aufwendig, kompliziert und steinig der Weg zu einer Zulassung ist und in diesem Fall auch war, beweist der folgende Beitrag.

In Kanada gibt es seit einigen Jahren eine Zulassung zum Verdampfen von Schwefel. Sie wurde mit Hilfe des Globalisierungsunternehmens IDRG (Bremen) in die USA übertragen. Gemeinsam mit dem Verbundvorhaben Lückenindikation wurde dann 2013 entschieden, diese Zulassung auch nach Europa zu übertragen.

Zulassung: Das Verbundvorhaben Lückenindikation unterstützt

IDRG suchte einen europäischen Partner für einen Zulassungsantrag in Europa und stellte den Kontakt zur kanadischen Firma her. Innerhalb Deutschlands unterstützte das Verbundvorhaben Lückenindikationen zusammen mit der Unterarbeitsgruppe



Schwefelverdampfer des niederländischen

Lückenindikationen (UAG Lück) Zierpflanzen und Gehölze die Antragstellung und die Kommunikation zwischen der Firma, den Zulassungsbehörden Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Julius Kühn-Institut (JKI) und den übrigen Unterarbeitsgruppen der BLAG Lück. Den Erstantrag auf eine Zulassung in Europa stellte der spanische SchwefelproduktHersteller Afepasa in den Niederlanden. Ziel war es, eine

ZEITSCHIENE BIS ZUR ZULASSUNG

2008: Die kanadische Regierung erhält Beschwerden über den illegalen Pflanzenschutz in Gewächshäusern durch Schwefelverdampfer.

2009: Parallel dazu hat die Zulassungsbehörde Mitarbeiter damit beauftragt, das Problem zu lösen.

Der Registrant sowie Vertreter von Verdampfern aus den Niederlanden, Universitäten, Landwirte und Behörden bilden einen Arbeitskreis für die Entwicklung eines Datenpaketes.

Einige wenige Studien werden vom Registranten in Auftrag gegeben und von den Landwirten bezahlt.

2008

2009

2009: Die kanadische Regierung erkennt, dass sie nicht alle Gewächshäuser überwachen kann und will den Gewächshausanbauern nicht schaden. Stattdessen erhalten die Vertreter von Verdampfern ein Warnschreiben, damit sie mit dem Verkauf der Verdampfer aufhören.

Eine Firma mit Schwefelzulassung in Kanada (aber nicht für Verdampfer) entschließt sich, eine Zulassung zu beantragen (Registrant).

Fast alle Datenpunkte werden in Form von wissenschaftlicher Literatur beantwortet.

Für die Wirksamkeitsstudien will niemand Geld ausgeben, da mit Schwefel in Verdampfern kein Gewinn zu erwarten ist.



Werkfoto Nivola

anbieters Nivola in einem Gerberabestand.

gegenseitige Anerkennung nach Art. 40 (VO (EG) 1107/2009) in andere EU-Länder, unter anderem in Deutschland, folgen zu lassen. Auf dem Weg zur Antragstellung galt es allerdings, einige Hürden zu überwinden.

Wirksamkeitsstudien europaweit gesammelt

So gibt es beispielsweise keine offiziellen Wirksamkeitsstudien für das Verdampfen von Schwefel. Um Daten

vorlegen zu können, erfolgte eine europaweite Abfrage, ob und welche Erfahrungen es mit der Wirksamkeit von Schwefelverdampfern gegen Echten Mehltau gibt. Diese wurden von den niederländischen Behörden als Nachweis für die Wirksamkeit akzeptiert – ein absoluter Sonderfall und der Tatsache geschuldet, dass Schwefel seit Jahrzehnten zur Bekämpfung des Echten Mehltaus mit gutem Erfolg verdampft wird. Außerdem wäre das Erarbeiten von neuen Wirksamkeitsstudien nach den Richtlinien der EU viel zu teuer geworden.

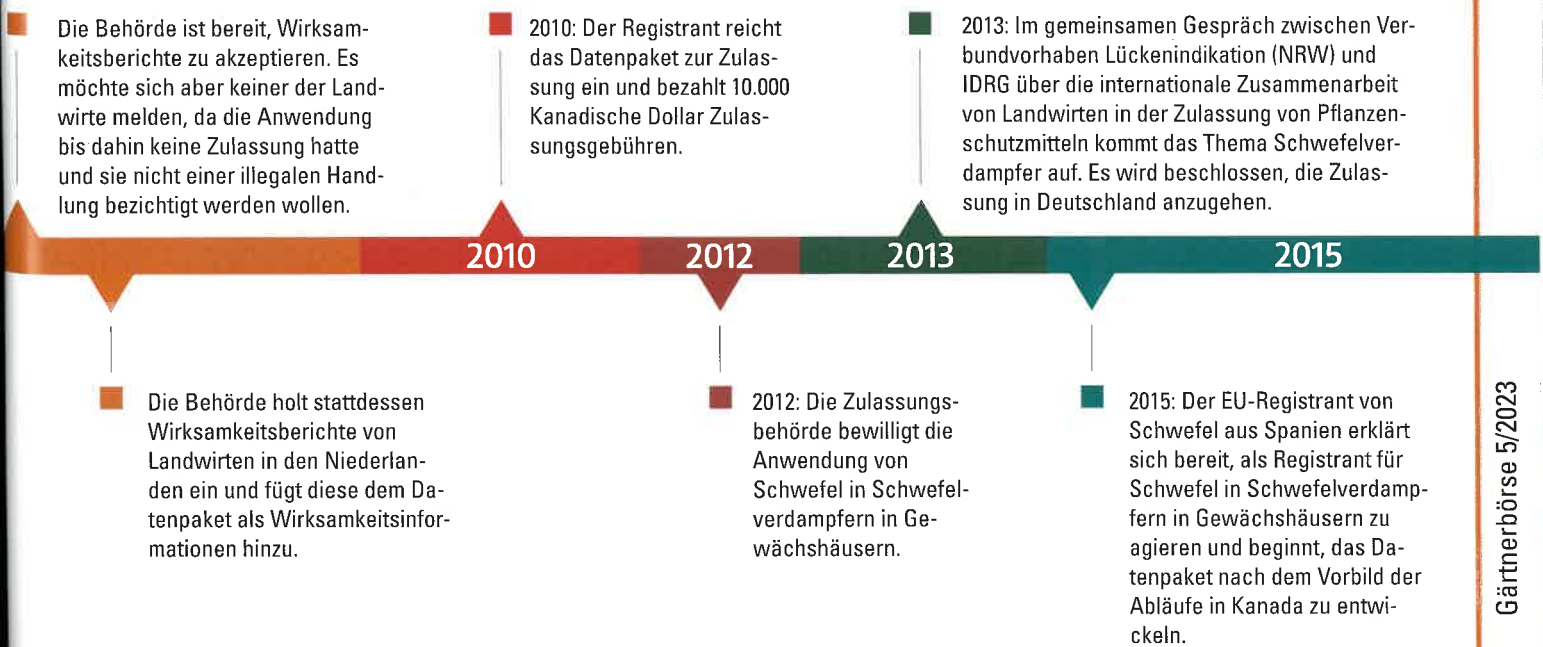
Niederlande: Zulassung seit drei Jahren

Seit dem Jahr 2020 sind Schwefelverdampfer in den Niederlanden zugelassen. Aufgrund der in Deutschland sehr hohen Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf gegenseitige Anerkennung nach Art. 40 VO (EG) 1107/2009 erschien dem Hersteller die Antragstellung für ein so kleines Anwendungsgebiet als Verlustgeschäft. Dazu kamen Kommunikationsprobleme zwischen Behörden und Firma.

Gegenseitige Anerkennung letztendlich geglückt

Jeder EU-Mitgliedsstaat hat ein eigenes Antragsverfahren und eine eigene Gebührenordnung. Ein Unternehmen, das die Zulassung für ein Produkt erwirken möchte, das sehr wahrscheinlich keine große wirtschaftliche Bedeutung erlangen wird, kann nur bedingt Finanzmittel in die Antragstellung investieren. Auch hier konnte das Verbundvorhaben Lückenindikation bei der Kommunikation helfen und Missverständnisse ausräumen.

Sofern es sich um einen Antrag für die Indikation einer geringfügigen Verwendung (Minor Uses) handelt, können sich die Kosten für den Antrag in Deutschland erheblich reduzieren. Der Antrag auf gegenseitige Anerkennung nach Art. 40 VO (EG) 1107/2009 erfolgte für die Grundzulassung in Tomaten unter Glas durch Afepasa selbst, die UAG Lück Zierpflanzen und Gehölze übernahm die Antragstellung aller anderen Indikationen als Zulassungserweiterung nach Art. 51 VO (EG) 1107/2009.



Schwefelpulver lässt sich Verdampfen.

Seit Mai 2023 Zulassung auch für Rosen unter Glas

Da der Wirkstoff Schwefel nahezu in allen Kulturen schon zur Bekämpfung des Echten Mehltaus im Gewächshaus im Spritzverfahren zugelassen ist, war darzustellen, welche Vorteile das Verdampfen von Schwefel gegenüber dem Spritzverfahren hat.

Ende September 2022 wurde der Grundantrag für die Anwendung in Tomaten unter Glas positiv beschieden. Seit Mai 2023 sind auch die Anwendungen in Rosen unter Glas und in diversen Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenkulturen zugelassen.

Insgesamt gab es im Laufe des Verfahrens verschiedenste Missverständnisse zwischen Antragsteller und dem BVL. Grund dafür waren unter anderem die sehr unterschiedlichen Zulassungsverfahren in den einzelnen Mitgliedsstaaten.

Kulturbaum unterschiedlich in den Niederlanden und Deutschland

Bei der Zulassung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln werden die Kulturen entweder als Einzelarten benannt, beispielsweise Begonie, oder aber in Form von Gruppen – beispielsweise Topfpflanzen. Die Gruppen bilden dabei ein hierarchisches System mit mehreren Ebenen, den „Kulturbaum“. Dieser unterscheidet sich unter anderem zwischen Deutschland und den Niederlanden.

Die in den Niederlanden zugelassenen Indikationen müssen an die deut-

schen Indikationen angepasst werden, sie sind nicht einfach übertragbar. Selbst auf Behördenseite gibt es nach wie vor Unklarheiten, was das Antragsverfahren der gegenseitigen Anerkennung im Bereich der minor uses betrifft. Dazu kommt, dass es für ausländische Firmen nicht erkennbar ist, wie sich die Gebühr für einen Antrag zusammensetzt und wie sie sich eventuell reduzieren lässt.

Maria Hamacher,
Verbundvorhaben Lückenindikationen
Elisabeth Götte
Pflanzenschutzdienst der LWK NRW

FAZIT: OHNE HILFE GEHT ES NICHT

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Antragstellung und Zulassung ohne die Zusammenarbeit aller Beteiligten nicht möglich gewesen wäre. Der Antragsteller selbst wäre nicht auf die Idee gekommen, einen Antrag in der EU zu stellen. Er wäre, allein gelassen mit dem Antragsverfahren in Deutschland, nicht zurecht-

gekommen. Es zeigt sich, dass die Kommunikation zwischen Firmen und Behörden bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht optimal verläuft. Eine Unterstützung durch Dritte, in diesem Fall das Verbundvorhaben Lückenindikation, der UAG Lück Zierpflanzen und Gehölze sowie der IDRG waren hier von enormer Wichtigkeit.

2018: Der EU-Registrant reicht ein Datenpaket in den Niederlanden ein.

Es stellt sich heraus, dass die Unterschiede in den Verfahren enorm sind. Die zeitlichen Abläufe reichen von ein paar Wochen bis zu mehreren Jahren.

2022: Deutschland lässt die Anwendung als vierter europäischer Staat zu. Die Niederlande, Schweden, Spanien, Dänemark und Frankreich werden vermutlich keinen Zulassungsantrag erhalten, da die Gebühren einfach zu hoch sind.

2018

2020

2022

2020: Die Niederlande bewilligen die Anwendung und der Registrant startet den Prozess der gegenseitigen Anerkennung (Mutual Recognition) in allen europäischen Mitgliedsstaaten.

Die Gebühren liegen je nach Land zwischen 125 bis zu 30.000 Euro. Die Gesamtsumme europaweit würde über 170.000 Euro betragen. Diese Summe lässt sich mit der Menge Schwefel, die in Verdampfern eingesetzt wird, kaum kompensieren.

Finnland erklärt, vor 2023 keine Zeit zu haben für die Bearbeitung des Antrags. Österreich ist der Meinung, sich zu sehr von Holland zu unterscheiden.